

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Elligastwiesen“

Vom 20. Mai 2019

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen der Stadt Großenhain im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Elligastwiesen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 78,92 ha.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 20. November 2018 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Stadt Großenhain:

in der Gemarkung Nasseböhla:

197, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 208, 210, 212, 214, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224/1, 225, 226/1, 226/2, 227a, 227/1, 227/2, 229, 232, 234, 235, 236, 340/1, 341;

in der Gemarkung Walda:

305, 306, 307, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 339, 340, 341, 342, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 381, 382, 383, 384, 386, 387, 388, 389, 391 und

in der Gemarkung Zabeltitz:

164b, 164c, 164d, 164e, 164f, 164g, 164h, 164i, 164k, 164l, 164m, 164n, 164o, 165, 166, 167, 168, 168a, 169, 171, 172, 173, 175, 175a, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 181a, 182, 182a, 182b, 182c, 182d, 182e, 183, 183a, 184, 185, 186, 186a, 186b, 187, 188/1, 188/2, 189, 189a, 189b, 190, 191, 191a, 192/1, 192/2, 192/3, 192/4, 192/5, 192/6, 193, 194, 195, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 204, 206, 207, 208, 209/1, 210/1, 220/5, 650, 653, 656, 657, 660, 661, 662, 663, 664, 664a, 665 sowie 688/8.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1:3 000, mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(4) Soweit der Elligastbach die Grenze des Naturschutzgebietes bildet, verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes auf der landseitigen Grenze des 10-m-Gewässerrandstreifens des Elligastbaches. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes entlang von Wegen verläuft, sind diese nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(5) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remontepark 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines zusammenhängenden offenlandbestimmten Bachauenkomplexes der Elligast mit Fließgewässern, Moorgewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Nasswiesen sowie kleinen Bruch- und Quellwäldern und weiteren Komponenten dieses Feuchtraumes, zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen und wegen der besonderen Seltenheit und Eigenart des Gebietes.

(2) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des FFH-Gebietes DE 4646-301 „Elligastbachniederung“ und als Teilfläche des SPA-Gebietes DE 4546-451 „Unteres Rödertal“ Bestandteil des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ und dient daher der Gewährleistung der „Natura-2000“-Erhaltungsziele gemäß Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elligastbachniederung“ vom 17. Januar 2011 (SächsABl. Sdr. S. S 777) und der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Rödertal“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. Sdr. S. S 246).

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung von Eingriffen in die hydrologischen Verhältnisse und Unterbindung direkter

- Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
2. die Erhaltung und Revitalisierung von Elligast und Nasseböhlaer Bach als Naturbäche des Tieflandes mit Kiesuntergrund sowie der Moorgewässer und der periodisch bzw. episodisch wasserführenden Flutmulden, Alt- und Nebenarmrelikte und Blänken mit natürlicher und überdurchschnittlich guter Wasserbeschaffenheit als gebietsträgende hydrologische Komponenten;
 3. die Erhaltung grundwassernaher Bachau- und hangwasserbeeinflusster Talhangböden mit ihrer ursprünglichen Strukturierung und mit ihrem vorhandenen Relief;
 4. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, mosaikartig und kleinteilig verzahnten Biotopgefüges der Talmulde, insbesondere der quelligen Hangbereiche, Moorgewässer, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Frischwiesen sowie Bruch- und Quellwälder und weiterer naturnaher Elemente des offenen und durch Gehölze strukturierten Bachtales um die artenreiche Flora und Fauna, insbesondere die Avifauna, in möglichst vollständigen Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern;
 5. die Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Lebensraum-Typen gemäß Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen 3260 – Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 3150 – Eutrophe Stillgewässer, 6510 – Flachlandmähwiesen, 91E0 – Erlen- und Eschenwälder und 9160 – alten bodensauren Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder;
 6. die Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Populationen aller Tierarten gemäß der Anhänge II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, insbesondere von Elbebiber (*Castor fiber albus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*);
 7. der Schutz von Biotopen, welche Reproduktionsräume von stark gefährdeten beziehungsweise gefährdeten Pflanzenarten mit teilweise speziellen standörtlichen Ansprüchen sind, insbesondere von Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Kleinblättriger Brunnenkresse (*Nasturtium microphyllum*), Fieber-Klee (*Menyanthes trifoliata*) und Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*).
 8. Die Erhaltung der Vorkommen sowie der Lebensräume und Vermehrungsstätten gefährdeter beziehungsweise störungsempfindliche Tierarten mit teilweise speziellen Habitatansprüchen, insbesondere von großräumiges, strukturreiches Feuchtgrünland beanspruchenden Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubetra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) sowie von Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wendehals (*Jynx torquilla*) sowie Vorkommen weiterer in Sachsen gefährdeter und gebietstypischer Arten wie Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kleines Granatauge (*Erythromma viridulum*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), und Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) sowie
 9. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen, die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes, insbesondere den Zustand der Gewässer verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen (dies gilt nicht für Immissionen aus dem gewöhnlichen Bahnbetrieb);
14. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen;
15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben;

16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann oder
17. Aufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Pflanzenbestände sonstiger nachwachsender Rohstoffe anzulegen oder zu betreiben.

(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung), insbesondere Baden, Tränken, Eisssport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung freigestellt sind:

1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit Ausnahme des Fischbesatzes und der Unterhaltung (Sanierung beziehungsweise Instandsetzung) des Torfstiches auf dem Flurstück Nummer 192/6 der Gemarkung Zabeltitz;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
 - c) Gewässerunterhaltung (durch Beseitigung von Abflusshindernissen in der Elligast zwecks schadlosem Wasserabfluss, Krautung, Böschungsmahd, Grundräumung nur organisches Substrat) und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern oder
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(2) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzwuchs:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern;
2. ohne die Ausbringung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, Geflügelfestmist oder Reststoffen aus Biogasanlagen. Andere Düngung bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde, stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Düngung mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Düngung.
3. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwen-

den (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien oder Silage oder Schnittgut zu lagern;

4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen und
6. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung, die Errichtung ortsfester Weideeinrichtungen oder die Änderung des Beweidungsregimes einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf.

(3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder walddgesellschaftsfremder Gehölze;
2. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können und
5. mit der Maßgabe, die Bewirtschaftung mit Einzelstamentnahmen so erfolgt, dass der flurstücksbezogene Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt.

(4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen mit Ausnahme von mobilen Ansitzen sowie die Durchführung von Gesellschaftsjagden in den Monaten März bis Oktober der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen (Bestehende Jagdansitze haben Bestandsschutz, solange sie in einem nutzbaren Zustand sind, längstens bis zum Ende des bestehenden Jagdpachtverhältnisses);
3. die Jagd mit Schlageisen verboten ist und
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist.

(5) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(6) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(7) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(8) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und zielgerichteten Entwicklung sind

1. die Stabilisierung eines günstigen Gebietswasserhaushaltes;
2. die schrittweise Revitalisierung des Elligastbaches und Nasseböhlaer Baches durch Initiierung eigendynamischer Entwicklung und die abschnittsweise Etablierung eines galerieartigen Erlenbachwaldes bei Freihaltung größerer Bachabschnitte;
3. die Entwicklung von Kiebitzbrutplätzen auf sumpfigen Standorten;
4. die Erhaltung der Amphibienlaichgewässer und Quellgräben;
5. die Förderung standortstypischer Gehölze in den Feldgehölzen und Baumreihen;
6. die Erhaltung eines großräumig offenen Niederungsgebietes durch Bremsung der Sukzession;
7. die Biotoppflege der Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Sümpfe und Seggenriede mit dem Ziel der Unterdrückung der Verbuschung, weiteren Flächenzunahme der Schilfröhrichte und dem Erhalt eines hohen Anteils regelmäßig gemähter Feuchtwiesen bei gleichzeitig hoher Strukturvielfalt. Feucht- und Nasswiesen sollten dabei jährlich, Röhrichte und Riede aller 4 bis 6 Jahre gepflegt werden, die Biotoppflege soll mit bodenschonender Technik, ohne Düngung und unter Beachtung des Wiesenbrüterschutzes vorzugsweise im Spätsommer oder Winter durch Mahd mit Beräumung erfolgen;
8. die pflegliche Nutzung der Frischwiesen und grundwasserferneren Feuchtwiesen vorzugsweise durch Mahd mit ein bis zwei Nutzungen pro Jahr, bedarfsgerechter Düngung und unter Verwendung standortangepasster Technik, vorzugsweise mit Mähbalken und unter Beach-

tung des Wiesenbrüterschutzes und die Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen des Lebensraumtyps 6510 in den trockeneren Bereichen, aufgelassene Wiesenbereiche sollen wieder in Nutzung genommen werden;

9. Zugunsten der Offenhaltung der Bachaue kann partiell Beweidung mit Rindern mit geringem Besatz in weiter Koppel unter Ausnahme quelliger Bereiche, der Gewässer und tiefgründiger Torfsubstrate erfolgen;
10. die Regulierung von Prädatoren der Röhricht- und Wiesenbrüter;
11. der Erhalt und die weitere Entwicklung der Habitate bzw. Wuchsorte besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in § 3 Absatz 3 unter den Nummern 6, 7 und 8 genannten Arten;
12. die frühzeitige Bekämpfung invasiver Neobiota sowie
13. die Zulassung der Verlandung des Torfstiches auf dem Flurstück Nummer 192/6 der Gemarkung Zabeltitz.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4546 304 „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ vom 6. April 2011 dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der NATURA 2000 – Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- und die Artikel 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug ausübt;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann der
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 Aufforstungen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Pflanzenbestände sonstiger nachwachsender Rohstoffe anlegt oder betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhal-

tungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;

2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Jauche, Klärschlamm, Gülle oder Reststoffe aus Biogasanlagen ausbringt oder andere Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der jeweils geltenden Fassung auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August durchführt;
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 anders als mit Einzelstammentnahme Holzeinschlag vornimmt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
13. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
14. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 die Jagd mit Schlägen betreibt oder
16. entgegen § 4 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Feldhasen ausübt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt;
3. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss Nummer 35-56/78 des Rat des Kreises Großenhain vom 3. April 1978 und der Beschluss des Kreistages Großenhain Nummer 18-2/90 vom 26. Juli 1990 außer Kraft, soweit sie sich auf die flächenhafte Naturdenkmale RG 023 „Torfstich“, RG 179 „Elligastwiesen I“, RG 180 „Elligastwiesen II“ und RG 181 „Elligastwiesen III“ beziehen.

Meißen, den 20. Mai 2019

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat